



## Bürgerinfo VIII Aktuelles

Liebe Langeoogerinnen, liebe Langeooger,

das Land Niedersachsen hat die neue geänderte **Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, welche am 11. Mai in Kraft tritt, veröffentlicht. Die Verordnung gilt bis zum 18.05.2020.**

Auszüge aus der Verordnung finden Sie nachstehend:

### Ferienwohnungen – Achtung Änderung!

#### § 7a Inseln

Personen dürfen nur dann eine niedersächsische Insel besuchen, wenn sie dort ihren ersten Wohnsitz haben oder über eine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz verfügen. 2Entsprechendes gilt für

1. Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten,
2. Personen, die die medizinische, zahnmedizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, die veterinärmedizinische Versorgung oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,
3. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel,
4. Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel,
5. von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten,
6. Personen, denen das Betreten der Insel und der dortige Aufenthalt nach den Regelungen der Kommune gestattet ist,
7. Personen, die für einen Aufenthalt **von mindestens einer Woche zu touristischen Zwecken eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus oder einen Campingplatz gemietet haben, sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes.**

**Achtung: Bitte darauf achten, dass Sie als Vermieter mindestens 1 Woche vermieten müssen, ein kürzerer Zeitraum ist nicht gestattet.**

Die nach § 7a Satz 6 zulässigen Erweiterungen sind gestern bekannt gegeben worden.

Gäste, die am **11. Mai anreisen**, müssen eine Buchungsbestätigung über einen Aufenthalt von 7 Tagen in Bensen siel vorlegen, damit sie befördert werden dürfen. **Achtung: Die Verordnung hat Gültigkeit bis zum 18. Mai 2020!**

Die Mindestaufenthaltsdauer bedingt auch, dass es **Tagestouristen nicht gestattet** ist, auf die Insel Langeoog befördert zu werden.



Bitte beachten Sie, dass die in § 1 der Verordnung genannten Belegungsfristen (3Ferienwohnungen und Ferienhäuser dürfen jeweils innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden genutzt werden.) nicht für die Inseln gelten, sondern die oben aufgeführte Regelung bindend ist.

### **Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.**

Diese dürfen ab dem 25.5.2020 öffnen. Hier gilt die maximale Auslastung von 50%, die 7 Tage Wiederbelegungsfrist und andere Restriktionen, die bisher noch nicht bekannt sind.

### **Gastronomie**

#### § 6

##### Restaurationsbetriebe

##### (1)

1 Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern; der Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt wie zum Beispiel Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe, ist verboten.

2 Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig.

3 Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, und jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden.

4 Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht.

5 Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist.

6 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

(1 a) Mensen dürfen erst nach Zustimmung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde betrieben werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts der Betreiberin oder des Betreibers sichergestellt ist, dass die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARSCoV-2 erheblich vermindert ist.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.



(3) Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen nicht öffentliche Betriebskantinen zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen

Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die Verordnung mit Bußgeld oder mit Strafe geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen die Beförderungsregeln gemäß der Verordnung und den von der Kommune erweiterten Beförderungsbestimmungen können den sofortigen Verweis von der Insel zur Folge haben.

Bezüglich des Aufenthaltes von Gästen, die aufgrund eines Verdachtes / einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Quarantäne müssen, erarbeitet die Kommune gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe und dem Landkreis Wittmund an einer spezifischen Lösung, die sich für alle Beteiligten auch wirtschaftlich als realisierbar erweist. Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, werden Sie informiert.

Auch für uns als Kommune ist es sehr schwer nachvollziehbar, dass diese Verordnung nur 7 Tage Gültigkeit hat. Speziell für Vermieter und Gäste ist somit wieder keine verlässliche Planung gegeben.

Die Lockerungen können nur funktionieren, wenn sich wirklich alle, Gäste und Einheimische, freiwillig, selbstverantwortlich und gewissenhaft an die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln halten. Wir müssen mit unseren Gästen zusammen den Beweis antreten, dass wir auf unserer Insel trotz Pandemie ein schönes und nachhaltiges Urlaubserlebnis bieten können.

Inselgemeinde Langeoog